



## **Rechtliche Hinweise für Veranstaltungen zu Datenschutz und Haftungsbeschränkung**

### **Datenschutz**

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung bestätigen Sie und die Eltern/gesetzliche Vertretung aller Teilnehmer\*innen, die zur Veranstaltung angemeldet wurden, dass ihre Daten zur Planung und Durchführung dem Verein Special Olympics Deutschland in Sachsen-Anhalt e.V. (SOSA), den teilnehmenden Special Olympics Landesverbänden, den Mitarbeitenden der Geschäftsstellen und den Sportorganisationsteams zugänglich sind und in eine Adressdatei von SOSA aufgenommen werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter:

[Datenschutz \(specialolympics.de\)](https://www.specialolympics.de)

Ansprechperson für SOSA ist: Susann Albrecht, Tel.: +49 (0)345 / 5216 5750,

E-Mail: [susann.albrecht@sachsen-anhalt.specialolympics.de](mailto:susann.albrecht@sachsen-anhalt.specialolympics.de)

### **Haftungsbeschränkung bei Sachschäden und Verlust von Gegenständen**

Hinsichtlich Sachschäden haftet der Veranstalter nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters (einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) verursacht wurden oder für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Wird eine wesentliche Vertragspflicht einfach bzw. leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Hat dagegen ein Erfüllungsgehilfe des Veranstalters eine nichtwesentliche Vertragspflicht grob fahrlässig verletzt, so besteht keine Haftung des Veranstalters. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Für verlorene und/oder entwendete Gegenstände übernimmt der Veranstalter nur eine Haftung, sofern die Entwendung oder der Verlust auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters (einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) beruht.